

**Benutzungsordnung**  
**für die Ehrenmäler**  
**der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 31.10.2007**

## **Benutzungsordnung**

### **für die Ehrenmäler**

#### **der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 30.10.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die im Stadtgebiet Voerde befindlichen Ehrenmäler gemäß Anlage 1.

#### **§ 2**

##### **Verhalten an Ehrenmälern**

- (1) Jeder hat sich an Ehrenmälern der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) An den Ehrenmälern ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - b) ungenehmigte Kranzniederlegungen durchzuführen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) das Ehrenmal zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen.  
Ausgenommen hiervon ist der Bürgerpark Friedrichsfeld.

- (3) Totengedenkfeiern und andere mit dem Ehrenmal zusammenhängende Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken im Umkreis von 100 m um das Ehrenmal bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Sie sind mindestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden und müssen insbesondere ihren Zweck erkennen lassen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
  - b) die Verhaltensregeln des § 2 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 2 Abs. 3 Totengedenkfeiern und andere mit dem Ehrenmal zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters durchführt.
- (2) Verstöße gegen § 3 Abs. 1 werden mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Ehrenmäler in der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Ehrenmäler in der Stadt Voerde

1. Soldatenfriedhof Voerde, Friedhofstraße
2. Voerde, Frankfurter Straße
3. Ausländerfriedhof Friedrichsfeld, Alte Hünxer Straße
4. Bürgerpark Friedrichsfeld, Parkstraße (4 Ehrenmäler)
5. Spellen, Friedrich-Wilhelm-Straße (Park Altenheim)
6. Mehrum, Schloßstraße
7. Löhnen, Lübdingstraße
8. Götterswickerhamm, Dammstraße
9. Möllen, Dinslakener Straße

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 31.10.2007

S p i t z e r  
Bürgermeister